



Überprüfung der Lohngleichheit bei Leistungsvertragsnehmenden:

Merkblatt für Organisationen

Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit: Diesen Verfassungsgrundsatz will die Stadt Bern konsequent umsetzen. Die Stadt Bern schliesst deshalb Leistungsverträge nur mit Organisationen ab, die die Lohngleichheit einhalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» ist in der Bundesverfassung verankert. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) konkretisiert diesen Grundsatz. Reglement und Verordnung für den Abschluss von Leistungsverträgen bestimmen, dass die Stadt Bern nur mit Organisationen verhandeln und Verträge abschliessen darf, die die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes einhalten (UeR Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und UeV Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i sowie Artikel 7 Absatz 1). Entsprechend enthalten alle Leistungsverträge eine Bestimmung, wonach die Leistungsvertragsnehmenden verpflichtet werden können, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen (vgl. Art. 13 Abs. 2 des Muster-Leistungsvertrags, Anhang 1 UeV). Diese Vertragsbestimmung bildet die rechtliche Grundlage für die Lohngleichheitsüberprüfung.

2. Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern

Mit der Verabschiedung des Aktionsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männer 2015-2018 beauftragte der Gemeinderat die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann (FFG) unter Einbezug der zuständigen Direktionen, die Lohngleichheit bei den Leistungsvertragsnehmenden zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtete sich die Stadt Bern im Jahr 2016 zur Ergreifung konkreter Massnahmen mit der Unterzeichnung der «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor». Im Rahmen des Projekts «Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern» werden die Leistungsvertragsnehmenden überprüft.

Die Evaluation des Projekts dient der Stadt Bern als Grundlage, um die Modalitäten für regelmässige Lohngleichheitsprüfungen bei Leistungsvertragsnehmenden festzulegen.

3. Analysemethode und Instrumente

Die Überprüfung der Lohngleichheit wird im Auftrag der Stadt Bern nach dem Standardanalysemodell des Bundes durch eine vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung (EBG) anerkannte externe Fachperson durchgeführt.

Für die Überprüfung der Lohngleichheit von Organisationen mit 50 und mehr Mitarbeitenden wird *Logib* eingesetzt. *Logib* ist eine Excel-Anwendung, der eine Regressionsanalyse zugrunde liegt. Sie berechnet den Einfluss von objektiven Faktoren (Ausbildung, Berufserfahrung, Dienstalter, Anforderungs- bzw. Kompetenzniveau des Arbeitsplatzes, berufliche Stellung) auf den Lohn in einem standardisierten Modell. Zusätzlich wird das Geschlecht als unabhängige Variable einbezogen, welche keinen signifikanten Einfluss auf den Lohn haben darf. Dabei gilt eine Toleranzgrenze von 5%. Das Standardanalysemodell basiert auf der wissenschaftlich anerkannten Regressionsanalyse, welche vom Bundesgericht zugelassen wurde.

Bei weniger als 50 Mitarbeitenden in der Organisation und bei grossen Organisationen mit weniger als 10 Mitarbeitenden eines Geschlechts erfolgt die Lohngleichheitsüberprüfung mit *Argib*. Dieses Instrument ist ebenfalls eine Excel-Anwendung und baut auf wissenschaftlichen Arbeitsbewertungsmethoden auf. Dabei werden die mit einer Funktion verbundenen Anforderungen und Belastungen erfasst und unter Einbezug persönlicher Merkmale (Alter, Dienstalter) mit dem Lohn in Beziehung gesetzt. So wird geprüft, ob systematische Unterschiede zwischen den Geschlechtern vorhanden sind. Die Arbeitsbewertung ist als zulässige Methode zur Prüfung der Lohngleichheit vom Bundesgericht anerkannt.

Weil individuelle Diskriminierungen bestehen können, auch wenn die Analyse keine systematische Diskriminierung feststellt, können die Ergebnisse dieser Analysen nicht als Beweis für die Nichtexistenz von Lohndiskriminierung im Sinne von Artikel 3 des Gleichstellungsgesetzes verwendet werden.

4. Ablauf einer Überprüfung

Im Rahmen des Projekts werden Leistungsvertragsnehmende der Stadt Bern auf die Einhaltung der Lohngleichheit geprüft, welche von der Stadt Bern mit mehr als Fr. 100'000.00 jährlich unterstützt werden und welche die Voraussetzungen für eine Überprüfung erfüllen.

1. Die Organisation erhält einen Brief mit der Anweisung einen ersten Fragebogen auszufüllen. Bei Verträgen mit mehreren Vertragsparteien werden diese über die anstehende Überprüfung informiert (Kanton, Burgergemeinde o.ä.).
2. Aufgrund der Angaben auf dem Fragebogen wird die Organisation von einer von der Stadt Bern beauftragten externen Fachperson kontaktiert und aufgefordert die notwendigen Informationen einzureichen. Die Überprüfung wird durch die externe Fachperson durchgeführt und in einem standardisierten schriftlichen Bericht z.H. der FFG dokumentiert.
3. Nach Abschluss der Überprüfung werden die Leistungsvertragsnehmenden durch die FFG über das Ergebnis informiert.
 - a. Liegt keine systematische Lohndiskriminierung vor, ist die Überprüfung abgeschlossen. Auf Wunsch steht die Fachperson der Organisation für Rückfragen zum Bericht und eine Diskussion von gegebenenfalls vorhandenen

Auffälligkeiten zur Verfügung. Allfällige weitere Vertragspartner werden über den Abschluss der Kontrolle informiert.

- b. Liegt eine systematische Lohndiskriminierung vor, wird die Organisation zu einem Gespräch eingeladen. Der Organisation werden die Ergebnisse der Überprüfung sowie das weitere Vorgehen und mögliche rechtliche Konsequenzen erläutert. Sie erhält zur Ergreifung von Korrekturmassnahmen und zur Einreichung eines qualifizierten Nachweises für die Einhaltung der Lohngleichheit eine Frist von zwölf Monaten. Allfällige weitere Vertragsparteien werden über das Resultat der Überprüfung und die Frist informiert.
4. Der qualifizierte Nachweis muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Nachweis ist das Ergebnis einer erneuten, auf Kosten der Organisation durchgeführten Analyse der Lohndaten.
 - Die Analyse der Lohndaten muss anhand der unter Ziffer 3 beschriebenen Methode durchgeführt werden.
 - Die Analyse muss durch eine vom EBG anerkannte Fachperson vorgenommen werden.
5. Wird der qualifizierte Nachweis für die Einhaltung der Lohngleichheit fristgerecht erbracht, ist die Kontrolle abgeschlossen. Allfällige weitere Vertragsparteien werden über den Abschluss der Kontrolle informiert.

5. Rechtsfolgen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Lohngleichheit

Erbringen Leistungsvertragsnehmende innert Frist keinen qualifizierten Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit (vgl. Ziff. 4.3b und 4.4), kommen die bei Leistungsstörungen gemäss Artikel 23 bis 25 des Muster-Leistungsvertrags (Anhang UeV; SSSB 152.031) vorgesehenen Massnahmen zur Anwendung. Allfällige weitere Vertragsparteien werden frühzeitig über die Vertragsverletzung informiert.

6. Weitere Informationen und Kontakt

- www.bern.ch/lohngleichheit
- Charta für die Lohngleichheit im öffentlichen Sektor www.charta-equalpay.ch
- Plattform Lohngleichheit vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/plattform-lohngleichheit.html.

Bei Fragen steht Ihnen Anja Peter (Projektleiterin Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann) gerne zur Verfügung. Telefon: 031 321 62 92, anja.peter@bern.ch